

# Erklärung der Sorgeberechtigten

Wir,

wohnhaft in

erklären uns damit einverstanden, daß unser Sohn\* / unsere Tochter\* (\*nicht zutreffendes bitte Streichen)

in der Jugendabteilung des Kölln-Reisiek SV am Schießsport mit dem Lichtpunktgewehr teilnehmen darf.

Uns ist bekannt, daß gemäß §27(3) WaffRNeuRegG Kindern unter 12 Jahren das Schießen mit Druckluftwaffen in Schießstätten verboten ist.

Kölln-Reisiek, den

x

x

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Seite 1 - KRSV

x

## AUSZUG:

### Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

#### § 27

#### Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten, Ausbildung ...

...

**(3)** Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), nur gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der erstmaligen Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Einverständniserklärungen sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

...

Zusatz Lichtpunktgewehr: Das Lichtpunktgewehr ist kein(e) Gewehr/Waffe im Sinne des Waffengesetzes. Das Lichtpunktgewehr ist ein Sportgerät, das einem Gewehr nachgebildet ist und kein(e) Munition/Geschoß verschießt. Es handelt sich hier um ein elektronisches Gerät, auf Basis der IR-Technik (IR=Infrarot, wie bei einer Fernbedienung), das durch einen Rechner/PC das theoretische Schußergebniss auswertet/darstellt.

Seite 2 – Info/Eltern